

Riesaer Tageblatt

Eigentum der Oberrealschule

Schulamt: Riesa
Gesetzliche Zeitung Nr. 22.

Eigentum der Oberrealschule

Schulamt: Leipzig 21200.
Gesetzliche Riesa Nr. 22.

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 100.

Mittwoch, 1. Mai 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Poststellen vierzehntäglich 2 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetermins sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewalt für das Erreichen an bestimmten Tagen und Bildern wird nicht übernommen. Preis für die 48 von drei Bruchteilen (7 Silber) 25 Pf., Doppelpreis 20 Pf.; zeitraubender und kostbarer Tag entweder 40 Pf., Schätzungs- und Gründungszeit: Riesa. Berechnung der Unterhaltungskosten. Großherzoglich Sachsen-Anhalt. — Zur Halle höhere Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwie Störungen des Betriebes der Druckerei, der Reclamanten oder der Vertriebsanstaltungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsräume: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Bekanntmachung

Über die Kohlenversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1918.
Unter Ausscheidung der bisher über den Verkehr mit Hausbrandkohle erlassenen Vorschriften vom 30. August, 2. November und 12. Dezember 1917 wird hiermit für den Landbezirk einschl. der Stadt Radeburg mit Wirkung vom 1. Mai 1918 ab folgendes bestimmt:

A. Allgemeines.

§ 1.

Brennkohle im Sinne dieser Bekanntmachung sind Steinkohlen, Anthrazit, Stein-Kohlenbrüder aller Art, Braunkohlen, Brecksteine, Braunkohlenbrüder aller Art, Koal jeder Art, einschl. der geringwertigen Sorten wie z. B. Rohkohle, Rotsgrau.

§ 2.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- der gesamte Haushalt einschließlich des Bedarfs der Behörden und Instanzen,
- der Bedarf der Landwirtschaft einschl. der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe,
- der Bedarf des Kleingewerbes (= eines Betriebes, der monatlich weniger als 10 Tonnen verbraucht),
- der Bedarf der Bäckereien, Schlächtereien, Gastwirtschaften, Gaithäuser, Badeanstalten und ähnlicher Betriebe, die dem täglichen Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufzuhaltenden Personen dienen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs.

§ 3.

Nicht unter die Bekanntmachung fallen vor allem die gewerblichen Großbetriebe; ferner die durch die Intendanturen verfügbten militärischen Einheiten.

§ 4.

Für die Lieferung der für den Gebrauch benötigten Kohlen wird noch besondere Regelung getroffen.

B. Kohlenbezugskarten und Kohlenbezugscheine.

§ 5.

Vom 1. Mai 1918 ab gelten neue Kohlenbezugskarten und -Bezugscheine, deren Ausgabe durch die Gemeindebehörden erfolgt. Die bisherigen Kohlenbezugskarten bzw. -Bezugscheine verlieren ihre Gültigkeit. Von diesem Zeitpunkt ab dürfen Kohlen zu den in § 2 angegebenen Zwecken nur aus die neuen Kohlenbezugskarten bzw. -Bezugscheine an die Verbraucher abgegeben werden.

Es werden ausgegeben:

- Kohlengrundkarten,
- Kohlenauskarten I,
- Kohlenauskarten II,
- Kohlenbezugscheine.

Sie sind sämtlich Überkarten, geben also keinen Anspruch auf volle Belieferung der angegebenen Menge.

1. Die Kohlengrundkarte (blau) besteht aus einer Stammkarte und einer Reihe von Abschnitten. Sie lautet auf 3½, Rentner monatlich für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1918. Sie muss von dem vom Verbraucher ausgestellten Reiterkarten mit dessen Stempel, sowie der Nummer der Kundenliste, versehen werden. Die einzelnen Abschnitte haben nur während des aufgedruckten Zeitraumes Gültigkeit. Jede Nachlieferung außer der Zeit nach abgelaufene Abschnitte ist erst statthaft, wenn die laufenden Lieferungen sichergestellt sind, ebenso darf eine Vorauslieferung nur dann stattfinden, wenn die laufenden Lieferungen erledigt sind.

2. Die Kohlenauskarte lautet auf 1½, Rentner für den Monat und wird für Wohnungen mit höherem Mietwert ausgegeben und zwar:

- mit jährlichem Mietwert von 200—500 M. ist Kohlenauskarte I und
- mit jährlichem Mietwert von über 500 M. ist Kohlenauskarte II.

3. Ausstellung von Kohlenbezugscheinen erfolgt für landwirtschaftliche und kleingewerbliche Betriebe, ferner für Schulen, Behörden, Büros, Gaithäuser und sonst. Einheiten.

§ 6.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben erfolgt die Aufteilung der Bezugscheine auf Grund der landwirtschaftlich benutzten Fläche unter Berücksichtigung der vorhandenen landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, wie Brennereien usw.

Die Kohlenbezugscheine sind schriftlich bei der Gemeindebehörde zu beantragen. Der Antrag muss enthalten:

- wieviel Kohlen durchschnittlich auf je einen Monat dringend benötigt werden,
- ob und welche Vorräte an Kohlen vorhanden sind.

Die Gemeindebehörde bzw. Gutsverwalter haben die Anträge unverzüglich zu erläutern und an die Amtshauptmannschaft, die die Bezugscheine erteilt, mit gutachterlicher Ansprache weiter zu leiten.

C. Pflichten der Kohlenhändler.

Zum Kohlenhandel im Bezirke sind nur diejenigen Händler berechtigt, die bis jetzt ausgelassen waren.

Die Bestimmungen erstrecken sich auch auf die Kohlenhändler der Städte Großenhain und Riesa, insofern diese Bezugscheine zur Belieferung des Landbezirkes von der Amtshauptmannschaft erhalten haben.

§ 7.

Über die vorhandenen Kohlenbestände, Zu- und Abgänge haben die Kohlenhändler ein Lagerbuch zu führen. Sie sind verpflichtet, der Amtshauptmannschaft oder den von ihr bezeichneten Stellen und Beauftragten auf Verlangen ihre Geschäftsbücher vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und den Betritt zu ihren Lagerplätzen und Geschäftsräumen zu gestatten, sowie den Anordnungen dieser Stellen, insbesondere bei Notständen, unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8.

Die Abgabe von Hausbrandkohle darf nur gegen Vorlegung der ganzen Kohlenbezugskarte oder Bezugscheine und auf Grund einer Kundenliste erfolgen. Die belieferten Abschnitte sind vom Händler sofort abtrennen und aufzuhaben. In die Kundenliste muss der Händler jeden innerhalb des Bezirks wohnenden Bezugsberechtigten, der sich bei ihm anmeldet, aufnehmen, doch bleibt Zuweisung durch die unterzeichnete Amtshauptmannschaft an einen anderen Händler vorbehalten, falls der Gewohnte nicht in der Lage ist, mehr Kunden aufzunehmen.

§ 9.

Die Abgabe von Hausbrandkohle an Verbraucher anderer Versorgungsbezirke ist nur dann zulässig, wenn von dem anderen Versorgungsbezirk Kohlenbezugscheine ausgegeben werden.

Es ist nicht erforderlich, dass die Händler die Eingänge für die einzelnen Versorgungsbezirke auf getrennte Lager nehmen. Jedoch haben sie die einzelnen Versorgungsbezirke so zu beliefern, wie es im Verhältnis der Eingänge für die einzelnen Bezirke entsteht. Abweichende Vereinbarungen der beteiligten Versorgungsbezirke sind für die Händler maßgebend.

Außerdem sind die für andere Versorgungsbezirke bestimmten Eingänge von Hausbrandkohle der unterzeichneten Amtshauptmannschaft anzugeben.

§ 10.

Die bisher monatlich einzureichenden Kohlenbestandsanzeigen sind vom 1. Mai 1918 ab halbmonatlich und zwar jeweils bis spätestens 17. des laufenden, beginn. d. des folgenden Monats früh mit den vereinbarten Kohlenbezugskarten, der dazu gehörigen Nachmeldung und dem Vergleichsfeuer nicht voll beliebte Bezugscheine bei der unterzeichneten Amtshauptmannschaft einzurichten.

Bestellpreis, gegen Vorauzahlung, durch unsere Zeiger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Postamts vierzehntäglich 2 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetermins sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewalt für das Erreichen an bestimmten Tagen und Bildern wird nicht übernommen. Preis für die 48 von drei Bruchteilen (7 Silber) 25 Pf., Doppelpreis 20 Pf.; zeitraubender und kostbarer Tag entweder 40 Pf., Schätzungs- und Gründungszeit: Riesa. Berechnung der Unterhaltungskosten. Großherzoglich Sachsen-Anhalt. — Zur Halle höhere Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwie Störungen des Betriebes der Druckerei, der Reclamanten oder der Vertriebsanstaltungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.

Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Ditsch, Riesa.